

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
Gemeinde Ahnatal**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal am 13. Dezember 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Ahnatal verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die **Förderung der Altenhilfe.**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Sozialstation (Gemeindeschwesternstation und die Betreuung hilfsbedürftiger Personen).

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Ahnatal, den 16. Dez. 2002

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez.
Regina Heldmann
Bürgermeisterin

